

12.05.2022

Landkreis Northeim
z. Hd. Frau Landrätin
oder Vertretung im Amt
Medenheimer Straße 6-8
37154 Northeim

**ANFRAGE gem. § 56 NKomVG zur Beantwortung in der Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 02.06.2022**
Hier: Beratung zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Sehr geehrte Frau Landrätin!

Die SPD-Kreistagsfraktion bedankt sich für die bisherigen ausführlichen schriftlichen und mündlichen Darstellungen im Rahmen der erforderlichen Beschlussfassung zum Regionalen Raumordnungsprogramm. Ebenfalls bedanken wir uns ausdrücklich auch für die bisherige hervorragende Kooperation mit den Zuständigen dieses Themas in Ihrer Kreisverwaltung.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der nachstehenden Fragen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 02.06.2022.

1. Ergeben sich durch das AviFauna-Gutachten der Stadt Northeim neue Gesichtspunkte für die Flächenbewertung des Vorranggebiets Hollenstedt? Wann und wie werden die dargelegten Erkenntnisse im laufenden Verfahren zum RROP berücksichtigt?
2. Werden im Rahmen einer Gleichbehandlung der Beurteilung von Potential- bzw./Vorrangflächen dieselben Maßstäbe angelegt wie bei der Beurteilung von Flächen bei Bühle, Hevensen, Moringen?
3. Welche faktischen Unterschiede führen ggf. zu einer anderen Schlussfolgerung für das Gebiet Hollenstedt? Ist eine Gleichbehandlung gewährleistet?
4. Für ein Gebiet bei Hevensen (gestrichen in Folge der Ausschlusswirkung) soll einem potentiellen Antragsteller durch den Landkreis Northeim der Hinweis gegeben worden sein, dass auch Abschaltzeiten nicht zu einer Genehmigung führen könnten.
 - a. Ist insoweit dieses Gebiet mit „Hollenstedt“ hinsichtlich der Brutplätze und der Folgerungen daraus vergleichbar?
 - b. Ist aufgrund der durch o.a. Gutachten nachgewiesenen Brutstätten bei möglichen Genehmigungen im Vorranggebiet Hollenstedt mit der Auflage von Abschaltzeiten zu rechnen?
 - c. Wer kommt für dadurch entstandene Produktionsverluste und ggf. erfolgende Ausgleichszahlungen auf?

- d. Inwieweit kann sich die Auflage von Abschaltzeiten bzw. die dadurch verursachte Einschränkung der Energieerzeugung auf die rechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren auswirken?
5. Für die bereits aus Zeiten des alten Flächennutzungsplans der Stadt Northeim vorliegenden Planungen von 7 Windenergieanlagen wurde noch kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, obwohl es scheinbar lange vorbereitete Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Energieunternehmen gibt.
- a. Ist dem LK Northeim bekannt, ob und ggf. wann entsprechende Anträge zu erwarten sind?
- b. Inwieweit müssen aktuell bekannt gewordene (u. a. avifaunistische) Beeinträchtigungen in einem dann durchzuführenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden?
- c. Wie verläuft ein rechtssicheres Genehmigungsverfahren und sind dabei Beteiligungen der Öffentlichkeit vorgesehen?

Wir bitten nach der Ausschusssitzung um kurzfristige Bereitstellung der Antworten im Rahmen eines Protokollauszuges, um diese Erkenntnisse in unsere weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schwarz, MdL
Vorsitzender



Peter Traupe
Geschäftsführer